



Königsordnung des Neubukower Schützenvereins 1858 / 1990 e.V.

**Schützenkönig des Neubukower Schützenvereins wird,
wer die drei besten Schüsse beim traditionellen
Königsschießen abgegeben hat.
Er erwirbt somit die höchste Schützenwürde
in unserem Verein.**

1. Erringung und Ablehnung der Königswürde

Jeder Schützenbruder und jede Schützenschwester, die gemäß der Ordnung König / Königin werden können, haben das Recht auf die Königsscheibe zu schießen.

Die Teilnahme am Königsschuß verpflichtet gleichzeitig zur Teilnahme an der Proklamation!!!

Schützenkönig und Königin, sowie Ritter und Hofdame können nur Mitglieder werden, die das 21. Lebensjahr vollendet haben.

Sie müssen mindestens 1 Jahr dem Verein angehören.

Es werden 3 Schuss mit dem KK Gewehr aufgelegt abgegeben, eigene Waffen sind zulässig.

Die Entfernung beträgt 50 Meter, Munition stellt der Verein.

Für Mitglieder, die das 70. Lebensjahr vollendet haben, kann folgende Regelung gelten:

a) die Königsschüsse können auf einen Sandsack aufgelegt abgegeben werden

oder

b) das Mitglied läßt die ihm zustehenden Schüsse durch einen anderen Schützenbruder oder Schützenschwester abgeben.

Er muß hierfür dem Vorsitzenden oder seinem Stellvertreter 3 Schützen oder Schützinnen benennen, der durch Losentscheid den Schützen /die Schützin ermittelt.

Das Königsschießen wird **eine Woche** vor der Proklamation ausgetragen.

Der Königsstand ist von 09.00 Uhr bis 12.00 Uhr, sowie von 15.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet

Die Proklamation sowie das Schießen wird rechtzeitig im Jahresplan mitgeteilt.

Die Aufsicht für das Schießen erfolgt durch die unter Punkt 9 genannten Personen.

Der durch das Königsschießen ermittelte Schützenkönig ist verpflichtet, die Königswürde anzunehmen.

Sollte ein Mitglied, das geschossen hat, die Königswürde ablehnen, würde er laut Beschluß

der Jahreshauptversammlung von 1993 sofort auf Lebenszeit aus dem Verein ausgeschlossen.

Ausgenommen sind schwere Krankheit oder Tod, was zwischen dem Königsschießen und der Proklamation eintreten kann.

(Der Verein wünscht das niemanden.)

2. Rangfolge der königlichen Riege

- a) Schützenkönig
- b) Altkönig
- c) Erster Ritter
- d) Zweiter Ritter
- e) Schützenkönigin
- f) Erste Hofdame
- g) Zweite Hofdame
- h) Jungschützenkönig/Königin

Der Schützenkönig darf erst nach drei Jahren wieder zum Königsschuß antreten.

Königsjahr kein Schießen

Erstes Jahr als Altkönig kein Schießen, da die Königswürde höher ist als die Ritterehre

Zweites Jahr nur auf den Ritter

Drittes Jahr wieder König

Die Schützenkönigin darf nach zwei Jahren wieder zum Königsschuß antreten.

Königsjahr kein Schießen

Erstes Jahr nur Hofdame

Zweites Jahr wieder Königin

3. Aufgaben des Königs/der Königin

Der König, der Altkönig und die Königin repräsentieren mit dem Vorsitzenden den Verein bei allen bedeutsamen Anlässen.

Dies gilt insbesondere bei Besuchen unserer befreundeten Vereine, sowie bei außerordentlichen Veranstaltungen.

Nur bei außerordentlichen und entschuldbaren Gründen darf man den Veranstaltungen fernbleiben.

Die Könige/Königin sind verpflichtet, die Königskette pfleglich zu behandeln und vor Diebstahl zu schützen.

Der König/die Königin darf dem Vorstand bei seinen Beratungen beisitzen, haben aber kein Abstimmungsrecht.

Der amtierenden Majestäten, sowie der Altkönig sind Mitglieder der Auswertungskommission der Königsschüsse.

4. Pflichten des Königs/der Königin

Die oberste Pflicht des Königspaares ist es, sich nach besten Wissen und Können für die satzungsgemäßen Zwecke des Vereins und für die Erhaltung der Tradition innerhalb und außerhalb des Vereins während der Regentschaft einzusetzen.

Sie haben an allen Ein- und Ausmärschen während der Schützenfeste teilzunehmen. Sie sind verpflichtet, hierbei die Königskette anzulegen. Zu besonderen Anlässen kann der Vorsitzende das Anlegen der Königskette bestimmen.

Sie müssen ein Silberstück, versehen mit deren Namen und der Jahreszahl zur Ergänzung an ihren Königsketten anbringen.

5. Finanzielle Zuschüsse

Das Königspaar erhält die Summe des Unkostenbeitrages (Eintritt), der pro Person erhoben wird (derzeit 10,00 Zehn Euro).
Die Auszahlung erfolgt sofort nach Ausklang des Schützenballs.
Die Differenz zwischen Einnahmen und Ausgaben hat das Königspaar selbst zu tragen.

6. Die königliche Hoheit

Die Ehefrau, Verlobte oder Lebensabschnittsgefährtin des Schützenkönigs wird offiziell zur "Königlichen Hoheit" ernannt. Sie ist jedoch dem Verein nicht direkt verpflichtet.
Sie hat bei Festveranstaltungen des Vereins das ihr verliehene Diadem zu tragen.

7. Die Jungschützen

Bei genügender Beteiligung, mindestens 3 Schützen, wird der oder die Jungschützenkönig/in wie unter Punkt 1 ausgeschossen.
Ansonsten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie unter Punkt 1.
Der/die Jungschützenkönig/in dürfen im Jahr darauf erneut zum Königsschießen antreten.
Das Alter der Jungschützen ist bis zum vollendeten 20. Lebensjahr.

8. Die Schützenkönigin

Bei genügender Beteiligung, mindestens 3 Schützinnen des Vereins wird die Schützenkönigin, wie in Punkt 1 beschrieben, ausgeschossen.
Ansonsten gelten die gleichen Rechte und Pflichten wie unter Punkt 1.
Die Schützenkönigin darf, wie unter Punkt 2 beschrieben, nach zwei Jahren wieder zum Königsschießen antreten.

9. Auswertungskommission der Königsschüsse

Die Auswertung der Scheiben vom Königsschießen ist von folgenden Mitgliedern vorzunehmen.

1. Der Vorsitzende des Vereins oder dessen Stellvertreter
2. Die amtierenden Majestäten
3. Der amtierende Altkönig
4. Ein neutrales Vorstandsmitglied

Es müssen mindestens zwei der vorstehenden Mitglieder die Auswertung vornehmen.
Sie sind nach der Auswertung bis zur Proklamation zu absoluten Stillschweigen gegenüber anderen Mitgliedern oder sonstigen Unbeteiligten verpflichtet.

Neubukow anno 1858/1990

